

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 6

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Februar 1925.

## Inhalt.

**Gesetz** über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

**Verordnung** des Justizministers: Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

### Gesetz

(Vom 4. Februar 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. Februar 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, zur Linderung der Notlage der badischen Landwirtschaft

1. für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Millionen Reichsmark zu übernehmen und zwar

a. zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftsbank in Karlsruhe und der Badischen Bauernbank in Freiburg bis zu einem Betrag von je 2 Millionen Reichsmark,

b. zu Gunsten der Badischen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Karlsruhe und der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg je bis zu einem Betrag von 2 Millionen Reichsmark, sowie zu Gunsten der Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser A.-G. in Tauberbischofsheim bis zu dem Betrage von 2 Millionen Reichsmark;

2. von den Zinsen, welche auf die hiernach in Anspruch genommenen Kredite fällig werden, 3 % auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Bürgschaften können mit einem Betrag von 6 1/2 Millionen Reichsmark sofort, mit dem Restbetrag von 3 1/2 Millionen Reichsmark am 2. März 1925 in Kraft gesetzt werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die Bürgschaft erlischt nach Maßgabe der einzelnen Abdeckungen und spätestens am 1. Dezember 1925.

#### § 2.

Die weitere Ausgestaltung der Bürgschaften wird dem Minister des Innern überlassen.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 9. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

### Verordnung.

(Vom 14. Januar 1925.)

Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

#### Artikel I.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern wird die Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439) geändert, wie folgt:

1. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Vorschriften über das Verfahren beim Landesversicherungsamt finden auf das Verfahren bei der Beschwerdestelle entsprechende Anwendung.“



Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 1925.

Der Justizminister.  
Trunk.

2. In § 11 werden die Worte „§ 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren“ ersetzt durch die Worte „§ 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251).“

Inhalt

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1901 über die Verhältnisse der Forstbesitzer und Forstbesitzerinnen...